Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 10

Artikel: Die AHV/IV-Renten werden auf 1993 erhöht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838181

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die AHV/IV-Renten werden auf 1993 erhöht

Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung

Der Bundesrat hat beschlossen, die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV auf den 1. Januar 1993 der Lohn und Preisentwicklung anzupassen. Der Mindestbetrag der einfachen Vollrente wird ab 1993 von bisher 900 auf 940 Franken erhöht, der Höchstbetrag von 1800 auf 1880 Franken. Für Ehepaare werden die Eckwerte 1410 und 2820 Franken betragen. Die Hilflosenentschädigungen erreichen je nach dem Grad der Hilflosigkeit 188, 470 oder 752 Franken.

Dieser Beschluss stützt sich erstmals auf die neue gesetzliche Grundlage, nach welcher eine jährliche Rentenanpassung bereits bei einer Teuerung von mehr als vier Prozent vorzunehmen ist. Die Erhöhungen machen in der Regel 4,44 Prozent aus. Der Bundesrat hat für deren Bemessung sowohl die Preis- als auch die Lohnentwicklung seit der letzten Anpassung (1992) berücksichtigt. Die neuen Rentenbeträge entsprechen einer angenommenen Preissteigerung bis Ende 1992 von 4,0 Prozent und einer Lohnentwicklung von 5,0 Prozent.

Für über 500 000 Rentnerinnen und Rentner wird indessen aufgrund der neuen Rentenformel, die mit dem ersten Teil der zehnten AHV-Revision beschlossen wurde, eine zusätzliche Erhöhung resultieren. Es betrifft dies insbesondere die Versicherten der mittleren Einkommensklassen. Die grösste Erhöhung – um 13,4 Prozent – ergibt sich bei einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von 33 800 Franken.

Der Bundesrat hat gleichzeitig mit den Rentenanpassungen folgende Änderungen beschlossen:

- Die für die Bemessung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge massgebenden Ansätze des Naturallohnes werden wie folgt erhöht:
- für Verpflegung und Unterkunft in der Landwirtschaft insgesamt von 18 auf 24 Franken im Tag,
- für Verpflegung und Unterkunft in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben von insgesamt 22 auf 27 Franken.
- Die ab 1993 neu entstehenden Ehepaarrenten der AHV und IV werden in der Regel je hälftig separat an die Frau und den Mann ausbezahlt. Die Ehegatten können gemeinsam die ungetrennte Auszahlung an einen der Ehegatten verlangen.
- Die Pflegebeiträge der Invalidenversicherung für hilflose Minderjährige belaufen sich ab 1993 auf 25 (bisher 24) Franken im Tag bei schwerer Hilflosigkeit, 16 (15) Franken bei mittelschwerer Hilflosigkeit und 6 Franken bei leichter Hilflosigkeit.

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden die bundesrechtlich zulässigen Einkommensgrenzen wie folgt erhöht:

- für Alleinstehende: von 15 420 auf 16 140 Franken,
- für Ehepaare: von 23 130 auf 24 210 Franken,
- für Waisen: von 7710 auf 8070 Franken.
 Angepasst werden auch die Mietzinsabzüge. Die neuen Ansätze betragen:

- für Alleinstehende 11 200 (bisher 9400) Franken,
- für Ehepaare oder Personen mit Kindern 12 600 (10 800) Franken.

Schliesslich werden die Bundesbeiträge an die gemeinnützigen Institutionen Pro Senectute und Pro Infirmis um 1,5 bzw. 0,5 Mio. Franken erhöht, um deren steigende Beanspruchung abzusichern.

Durch die Verbesserung der Renten und Hilflosenentschädigungen entstehen für die AHV/IV im Jahr 1993 Mehrausgaben von insgesamt 1103 Mio. Franken. Sie sind durch die ordentlichen Einnahmen abgedeckt. Die Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen verursachen Mehrkosten von 65 Mio. Franken.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung sind auch die Renten der Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie jene der AHV/IV an die Teuerung anzupassen. Hierüber wird der Bundesrat im Spätherbst entscheiden. pd

Steigende Teuerung als Alarmzeichen

Pro Senectute unterstützte 13 000 Personen finanziell

Die Teuerung hat 1991 auch die 115 Beratungsstellen der Kantonalkomitees von Pro Senectute in hohem Masse beschäftigt: Rund 48 Prozent der 26 000 älteren Menschen, die die Sozialberatung in Anspruch nahmen, hatten mit finanziellen Sorgen zu kämpfen.

Gegen 13 000 Personen – davon ½ Frauen – waren trotz Altersrente und Ergänzungsleistungen auf Unterstützung aus Bundes- oder Stiftungsmitteln angewiesen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Frauen zwischen 70 und 90 Jahren, die ihren Lebensbedarf nicht mehr allein durch das Einkommen aus der gesetzlichen Altersvorsorge zu decken vermögen. Dieser Entwicklung begegnete Pro Senectute mit einer Eingabe an den Bundesrat für eine 3. Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG), die verschiedene materielle Verbesserungen verlangt. Per 1. Januar 1993 werden nun zwei Forderungen teilweise erfüllt: Erhöhung der Einkommensgrenzen und Erhöhung der Mietzinsabzüge.

Die von Pro Senectute 1991 gegen 13 000 finanziell unterstützten Personen bezogen Geldleistungen im Betrag von rund 11 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahr mit einer sogar etwas höheren Anzahl von Gesuchen, bedeutet dies eine Zunahme von rund 1 Mio. Franken an individueller Finanzhilfe. Mit rund 1,4 Mio. Franken (13 Prozent der Beratungen) bewegt sich dagegen der Aufwand für Sachleistungen (Hilfsmittel, medizinische Massnahmen wie Coxarthrose- und Staroperationen) im Rahmen von 1990. Besonders aktuell bei den mit älteren Menschen geführten Beratungsgesprächen waren zudem Hilfen für das Wohnen daheim (23%), Krankheit und Behinderung (20%), Unterkunftsfragen (19%), doch auch persönliche oder Beziehungsprobleme waren mit 13 bzw. 11% für viele Menschen ein Anliegen.

Ein hoher Stellenwert im Angebot von Pro Senectute kam 1991 erneut den ambulanten Diensten «Hilfen zu Hause» zu. Sie erlauben älteren Menschen,